

# **Geschäftsordnung der Mittelbaukurie der Fakultät für Psychologie, Sigmund Freud PrivatUniversität**

1. Bezeichnung und Zusammensetzung
2. Aufgaben
3. Sprecher\*innen an den Standorten
4. Vertretung im Senat
5. Vertretung in der Fakultätskonferenz
6. Versammlung
7. Bestimmung zur Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, Funktion und Vertretung der Mittelbaukurie der Fakultät für Psychologie.

## *1. Bezeichnung und Zusammensetzung*

Wie in der Satzung der SFU (Fassung vom 29.07.2020) und in der Fakultätsordnung (Fassung vom 13.03.2020) geregelt, zählen zum Mittelbau folgende Personalgruppen (sofern in einem Ausmaß von mind. 20 Stunden beschäftigt):

- a. Assistenzprofessor\*in – Ass.-Prof. (assistant professor – asst. prof.)
- b. Universitätsassistent\*in Post-Doc. – Univ.-Ass. Post-Doc. (senior fellow/scientific employee – sen. fell.)
- c. Universitätsassistent\*in Prae-Doc. (junior fellow/scientific employee)
- d. Wissenschaftlicher\*e Mitarbeiter\*in (insbesondere Projektleitung und -mitarbeit) – Wiss. MA (research fellow – res. fell.)

Die Mittelbaukurie ist Repräsentationsorgan und Kommunikationsforum dieser Personengruppe mit der zentralen Aufgabe, deren Vertretung im Senat (siehe Punkt 4) sowie in der Fakultätskonferenz (siehe Punkt 5) zu organisieren und zu gewähren.

Personen, die nicht durch die SFU angestellt sind, aber wissenschaftlich an der SFU tätig sind (z.B. Stipendiat\*innen, externe Projektmitarbeitende), können auf formlose Anfrage und

nach einem entsprechenden Beschluss der Mittelbaukurie als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Mittelbaukurie teilnehmen.

## *2. Aufgaben*

Die Mittelbaukurie vertritt alle Interessen und Belange der Mitglieder der Mittelbaukurie der Fakultät für Psychologie. Sie organisiert den Informationsaustausch auf wissenschaftlicher und organisatorischer Ebene zwischen ihren Mitgliedern (z.B. wissenschaftliche Qualifizierungsmöglichkeiten, Publikationen, Projekte, Konferenzen, Forschungsreisen, etc.) und wählt ihre Vertreter\*innen für die Mitwirkung in den Gremien der Universität.

## *3. Sprecher\*innen der Mittelbaukurie an den Orten der Durchführung*

Aus den Mitgliedern der Mittelbaukurie der einzelnen Orte der Durchführung ist im Rahmen einer Versammlung der Angehörigen der Mittelbaukurie am jeweiligen Ort der Durchführung eine\*n Sprecher\*in für zwei Jahre zu wählen. Dieser Person obliegt die Aufgabe, die Kommunikation und den Informationsfluss (insbesondere über Senats- und Fakultätskonferenzbeschlüsse) an und zwischen den Orten der Durchführung zu gewährleisten. Eine Wiederwahl der Sprecher\*innen ist möglich.

## *4. Vertretung der Mittelbaukurie in den Gremien der SFU*

### *4.1 Vertretung der Mittelbaukurie im Senat*

Der Mittelbau wählt gemäß der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität (Fassung vom 29. Juli 2020) aus dem Kreis der Mitglieder der Mittelbaukurie eine\*n Vertreter\*in sowie eine\*n Stellvertreter\*in für alle Orte der Durchführung für die Vertretung der Anliegen der Mittelbaukurie im Senat. Der\*die Vertreter\*in sowie der\*die Stellvertreter\*in werden für drei Jahre gewählt. Der\*die Vertreter\*in der Mittelbaukurie im Senat bringt Tagesordnungspunkte und aktuelle Anliegen der Mittelbaukurie in die Sitzungen des Senats ein und kommuniziert die Beschlüsse des Senats an die Mitglieder der Mittelbaukurie.

### *4.2 Vertretung der Mittelbaukurie in der Fakultätskonferenz*

Der Mittelbau wählt gemäß der Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie (Fassung vom 10. November 2017) aus dem Kreis der Mitglieder der Mittelbaukurie drei standortübergreifende Vertreter\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen für die Vertretung der Anliegen der Mittelbaukurie in der Fakultätskonferenz. Die Vertreter\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen werden für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter\*innen der Mittelbaukurie in der Fakultätskonferenz bringen Tagesordnungspunkte und aktuelle Anliegen der Mittelbaukurie in die Sitzungen der Fakultätskonferenz ein und kommunizieren die Beschlüsse der Fakultätskonferenz an die Mitglieder der Mittelbaukurie.

#### *4.3 Durchführung der Wahl*

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Mittelbaukurie aller Orte der Durchführung gemäß Punkt 1 der Geschäftsordnung. Eine Wiederwahl der Vertretung ist möglich.

Die Mittelbaukurie ist verantwortlich für die Organisation der Wahl und bestimmt ein zentrales Wahlkomitee, das die Wahl an allen Orten der Durchführung abwickelt. Das Wahlkomitee besteht aus mind. 2 Personen, die der Mittelbaukurie angehören. Zur Unterstützung des zentralen Wahlkomitees können lokale Wahlkomitees an den Orten der Durchführung gebildet werden. Das zentrale Wahlkomitee versendet 4 Wochen vor der Wahl die Aufforderung für die Wahlkandidatur an alle Angehörigen der Mittelbaukurie. Die Kandidatur zum\*r Vertreter\*in der Mittelbaukurie im Senat ist innerhalb einer Woche an das zentrale Wahlkomitee bekannt zu geben. Die Liste aller Kandidat\*innen wird spätestens eine Woche vor dem Wahltermin durch das zentrale Wahlkomitee an alle Angehörigen der Mittelbaukurie verteilt. Die Wahl ist an allen Orten der Durchführung gleichzeitig durchzuführen. Nach Beendigung der Wahl sind die Ergebnisse der Wahlen vom zentralen Wahlkomitee zusammenzutragen und das Wahlergebnis ist an alle Angehörigen der Mittelbaukurie zu kommunizieren.

#### *5. Versammlung und Entscheidungsfindung*

Die Mittelbauversammlungen sind regelmäßig (mindestens einmal pro Semester) und standortübergreifend abzuhalten und zu protokollieren. Die Einladungen sowie die Ergebnisprotokolle sind an alle Mitglieder des Mittelbaus an allen Standorten zu verschicken. Diese Versammlungen können auch mittels technischer Mittel (Konferenzrufe) organisiert werden.

Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor den Versammlungen an alle Mitglieder zu kommunizieren. Die Moderation und die Protokollierung der Versammlungen sind nach dem Rotationsprinzip von unterschiedlichen Mitgliedern des Mittelbaus zu übernehmen. Die Entscheidungsfindung in den Mittelbauversammlungen erfolgt unter Voraussetzung einer zumindest einwöchig zuvor ergangenen Einladung nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen. Ausgenommen davon ist die Änderung der Geschäftsordnung (siehe Punkt 6).

Jedes Mitglied der Mittelbaukurie hat zu beurteilen, ob in einer Angelegenheit der Beratung oder Beschlussfassung Gründe bestehen, die Zweifel an ihrer\*seiner Unbefangenheit hervorrufen können. Gegebenenfalls ist die Angelegenheit in der Mittelbauversammlung zu erörtern und darüber ein Beschluss zu fassen. Gelangt die Mittelbaukurie zur Auffassung, dass

Befangenheit vorliegt, so hat das betreffende Mitglied für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand die Sitzung zu verlassen und darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Alle Mitglieder der Mittelbaukurie, die an den jeweiligen Sitzungen teilgenommen haben, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die in der Versammlung besprochen worden sind, verpflichtet.

#### *6. Beschickung von Kommissionen*

*Die Mittelbaukurie entscheidet bei einer ordentlich einberufenen Versammlung bzw. in Ausnahmefällen mittels Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit über die in Kommissionen (Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen, Studienkommission, etc.) zu entsendenden Vertreter\*innen.*

#### *7. Änderung der Geschäftsordnung*

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind als Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Sprecher\*innen zu kommunizieren. Änderungen der Geschäftsordnung können nur innerhalb einer standortübergreifenden Mittelbausitzung zur Abstimmung gebracht werden und müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bestätigt werden, um in Kraft zu treten.